

Interaktion vor Gericht: Überlegungen zur sozialwissenschaftlichen Hermeneutik am Beispiel einer Hauptverhandlung des Jugendgerichts

Cremers, Ehrhardt; Reicherts, Jo; Seidel, Rainer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cremers, E., Reicherts, J., & Seidel, R. (1981). Interaktion vor Gericht: Überlegungen zur sozialwissenschaftlichen Hermeneutik am Beispiel einer Hauptverhandlung des Jugendgerichts. In W. Schulte (Hrsg.), *Soziologie in der Gesellschaft: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der Ad-hoc-Gruppen und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen beim 20. Deutschen Soziologentag in Bremen 1980* (S. 594-598). Bremen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-189273>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

INTERAKTION VOR GERICHT - ÜBERLEGUNGEN ZUR SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN HERMENEUTIK AM BEISPIEL EINER HAUPTVERHANDLUNG DES JUGENDGERICHTS

Ehrhardt Cremers, Jo Reicherts, Rainer Seidel

Die im folgenden dargestellte Textanalyse - als möglicher Einstieg in die Fallanalyse - resultiert aus dem Bemühen, eine handhabbare Methodik zu entwickeln und zu überprüfen, mit deren Hilfe es möglich ist, durch die Interpretation von Handlungstexten zu - auf unterschiedlichen Ebenen gelagerten - Aussagen über die Struktur des vorliegenden Interaktionstyps zu gelangen.

Im Rahmen des an der Essener Universität durchgeführten Forschungsprojekts 'Ursachen von Kommunikationsstörungen jugendlicher Angeklagter vor Gericht' interessiert uns der Interaktionstyp 'Rechtsprechen'. Der Umfang, den eine umfassende Beschreibung des Interaktionstyps 'Recht-sprechen' auf der Basis extensiver Fallanalysen zur Folge hätte, macht die Beschränkung auf wenige Interpretationsergebnisse erforderlich, von denen wir jedoch annehmen, daß sie bereits Teile der Struktur des Interaktionstyps ansatzweise nachzeichnen.

Analysiert wurde die Transkription eines Tonbandmitschnitts, der im Frühjahr 1980 bei einer Hauptverhandlung des Jugendgerichts mit Zustimmung aller Prozeßbeteiligten erstellt wurde. Aus Datenschutzgründen werden wir nur eine kurze Passage der transkribierten Aufnahme wörtlich wiedergeben. Der transkribierte Text inclusive zugehöriger Beobachterkommentare läßt sich wie folgt paraphrasieren bzw. zusammenfassen:

An dem öffentlichen Prozeß sind neben dem 18-jährigen Angeklagten, dem Urkundenfälschung und Gebrauch falscher Beurkundungen zur Last gelegt wird, beteiligt: Richter und Staatsanwalt, die Jugendgerichtshilfe, eine Protokollführerin, die Mutter des Angeklagten sowie drei Beobachter des Forschungsprojekts. Der Angeklagte und seine Mutter haben nach Aufruf durch die Protokollführerin den Raum betreten. Nachdem das Einverständnis bezüglich einer Tonbandaufnahme der Verhandlung zwischen allen Beteiligten abgeklärt worden ist, nehmen der Angeklagte und

seine Mutter ihre Plätze ein.

Der Richter befragt den Angeklagten nacheinander nach dem Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und der Wohnung und verliest anschließend aus den Akten den schulischen Werdegang des Angeklagten.

Der Richter konstatiert: "scheint alles in Ordnung und problemslos zu sein". Der Staatsanwalt, der zu den Personalien des Angeklagten keine weiteren Fragen hat, verliest entsprechend der vorangegangenen Bitte des Richters die Anklage. Aus ihr geht folgende dem Vorwurf zugrundeliegende Geschichte hervor:

Der Jugendliche, der eine Langspielplatte zum Preis von 9,90 DM erworben hatte, wollte diese am gleichen Tage umtauschen. Dies wurde abgelehnt, da die Hülle der Platte bereits aufgerissen war. Der Angeklagte nahm eine andere Langspielplatte (Preis: 16,90 DM), tauschte das darauf befindliche Preisetikett gegen das Etikett der ursprünglich erworbenen Platte mit Preisangabe von 9,90 DM und versuchte mit der so ausgezeichneten, teureren Platte die Verkaufsräume zu verlassen.

Der Angeklagte gesteht den Vorwurf sowohl pauschal wie auch bei der detaillierten Sachverhaltsrekonstruktion im Dialog mit dem Richter ein. Aufgrund einer Frage des Richters stellt sich im weiteren heraus, daß - Konsequenz der Eltern - der Jugendliche einen Monat lang statt der sonst üblichen 50 Mark monatlichem Taschengeld nur 25 Mark erhalten hat.

Nach Beendigung der Befragung des Angeklagten durch den Richter und einer letzten Frage des Staatsanwalts setzt der Richter die Verhandlung wie folgt fort:

110 R 54: Ja. Ja, die Frage ist eeh,

bisher

(Aktenblättern)

111 Jgh 1: Ein Moment.]

112 R 55: Er hat, glaub ich, noch nicht vor Gericht
gestanden]

113 Jgh 2: Nein.

114 R 56: 25 Mark hat er sozusagen eingebüßt dafür, ich weiß nicht, ob's noch an Reaktionen erforderlich ist, wie die Jugendgerichtshilfe das sieht. (Frageintonation)

115 Jgh 3: Eh, ffh, da ff von dem, von der Kürzung des Taschen-

geldes wußte ich nichts, deswegen kam mein Vorschlag, den ich schriftlich hier formuliert hatte, ehm ' meine, wie, die unmittelbare Reaktion aus dem Elternhaus sollte doch hier berücksichtigt werden, und sie hat ihn ja auch, eh, doch getroffen und ich meine mit der Kürzung des Taschengeldes ist sicherlich bei ihm, eh, doch erreicht worden, was jetzt eigentlich im Nachhinein mit dem Strafverfahrenbehandlung erreicht werden sollte, so daß meines Erachtens dann hier, eh, nicht unbedingt dann noch weitere Maßnahmen getroffen werden müßten.

116 R 57: Eh, trifft das zu mit der Kürzung (Spricht die Mutter des Taschengeldes? des Angeklagten an)

117 Mu 12: Ja, jaja.

118 R 58: Für einen Monat oder (Frageintonation)

119 Mu 13: Ja, ' weil, is sowieso immer schwierig, wenn die jungen Leute damit auskommen ' sollen, eh ' mmh ' ja.

120 R 59: Ich weiß nicht, wie die Staatsanwaltschaft das sieht.

121 St 7: Stimme zu.

Nach Ermahnung des Richters wird das Verfahren mit Verweis auf die Zustimmung des Staatsanwalts eingestellt.

An dieser Stelle hätte nun die detaillierte Interpretation des Handlungstextes zu erfolgen. Aus Platzgründen müssen wir uns hier auf die knappe Darstellung erster Ergebnisse der Lesartendiskussion auf den folgenden zwei Ebenen beschränken.

- (1) auf der Ebene fallspezifischer Ausformungen, d.h. derjenigen Analyseebene, die die individuelle Fallstruktur nachzeichnet;
- (2) auf der Ebene, auf der vor dem Hintergrund der Interaktionsstrukturen des Falles der Versuch unternommen wird, die fallübergreifenden allgemeinen Strukturen des betreffenden Interaktionstyps (hier: Rechtsprechen) zu analysieren, hier ist die objektive Bedeutungsstruktur des Interaktionstextes Zielpunkt der Analyse.

Wenn wir uns in der Analyse weitgehend der Funktion der JGH zuwenden, so soll damit nur unser Verfahren exemplifiziert werden, keinesfalls aber die JGH als Ursache von Kommunikationsstörungen

vorschnell dingfest gemacht werden. Ähnliche Analysen müssen zu den Funktionen des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts, Angeklagten etc. durchgeführt werden.

Zu (1): Auf Ebene (1) war erklärungsbedürftig der in den Beiträgen 110 R 54 - 112 R 55 sich abspielende Kampf um das Rederecht, in dem Beitrag 115 JGH 3 die offensichtliche Irritation und Unsicherheit der JGH, außerdem die im Beitrag 121 St 7 zum Ausdruck kommende sofortige Zustimmung des Staatsanwaltes zur Einstellung des Verfahrens.

Interpretationsergebnis ist, daß sich als fallspezifische Besonderheit die Überflüssigkeit der JGH in diesem Verfahren herauskonturieren läßt; denn an keiner Stelle der Hauptverhandlung erweist sich ihre Anwesenheit als notwendig bzw. sinnvoll (eher das Gegenteil scheint der Fall zu sein). Und in den Reaktionen der JGH wird mehr als deutlich, daß sie sich ihrer Überflüssigkeit selbst voll bewußt zu sein scheint.

Zu (2): Interpretationsbedürftig auf dieser Ebene war: Sind die Interaktionszüge der Beteiligten durch die Bewältigung/Abwendung eines Konflikts (Überflüssigkeit der JGH) mitmotiviert (auf Ebene (1)), so bleibt doch noch offen, weshalb der Konflikt gerade auf diese Weise abgewickelt wird.

Ergebnis der Interpretation: Die Aufgabe der JGH, sich bereits im Vorverfahren zu den zu ergreifenden Maßnahmen zu äußern, heißt nichts anderes als, daß die JGH vorab eine Gerichtsverhandlung vollzieht und ein Vor-Urteil ausspricht. Aus der Funktionsbeschreibung der JGH ergibt sich eine strukturell angelegte Überschneidung der Aufgabenbereiche der professionell an der Hauptverhandlung Beteiligten. Diese Überschneidung birgt in sich ein hohes Konfliktpotential. So ist nämlich nicht allein die Legitimation der Anwesenheit der JGH während der Hauptverhandlung in Frage gestellt, sondern tendentiell auch die des Richters und des Staatsanwalts. Bei dieser Konkurrenz um den Legitimationsanspruch muß befürchtet werden, daß der JGH aufgrund der Unterqualifizierung Fehler unterlaufen, die sich negativ für den Angeklagten auswirken.

Sollten diese Thesen sich im weiteren Verlaufe unseres Projektes stärker machen lassen, so ist zu überlegen, ob der JGH lediglich

der Status des sachverständigen Zeugen zugewiesen werden soll, der dem Richter Entscheidungshilfen an die Hand gibt, die es ihm ermöglichen, "vor-urteilsfrei" unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten die für den Einzelfall adäquaten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Form der Darstellung dieser Ergebnisse, die sich allein auf die Funktion und Rolle der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren beziehen, könnte zu einigen Mißverständnissen Anlaß geben, denen wir in einer kurzen Schlußbemerkung begegnen wollen.

Die als 'fallübergreifend' dargestellten Ergebnisse gehen einzig und allein zurück auf die extensive Interpretation des oben wiedergegebenen Handlungsprotokolls. Auf Kontextwissen (Sekundärtexte wie z.B. das Jugendgerichtsgesetz bzw. Fachliteratur) wurde bei der Interpretation nicht zurückgegriffen.